

## Arbeitgeberbescheinigung Corona-Virus

Ab einem Inzidenzwert von über 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen untersagt.

Für Eltern, die **in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse** tätig sind, werden in der "angestammten" Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflegestelle Notbetreuungen eingerichtet. Die Notbetreuung soll sicherstellen, dass die Tätigkeiten in den Berufszweigen von allgemeinem öffentlichen Interesse weiterbetrieben werden können.

Bei der Vergabe der Plätze in Notgruppen ist unbedingt zu prüfen, welcher Berufstätigkeit **beide** Erziehungsberechtigte nachgehen. Diese Arbeitgeberbescheinigung ist für jede Erziehungsberechtigte/jeden Erziehungsberechtigten **einzel**n auszufüllen und einzureichen.

### **Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer arbeitet in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse in betriebsnotwendiger Stellung:**

Genauere Beschreibung der entsprechenden Tätigkeit, insbesondere Begründung der Betriebsnotwendigkeit des Einsatzes der/s Mitarbeiter/in:

Hiermit bestätige ich als Arbeitgeber, dass Herr/Frau

als Vater/Mutter des Kindes

als Mitarbeiter/in in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse mit Betriebsnotwendigkeit tätig ist und ich als Arbeitgeber keine Möglichkeit habe, ihm/ihr durch geeignete Maßnahmen die Kinderbetreuung zu ermöglichen, ohne dass es in meinem Dienstbetrieb zur Gefährdung der Tätigkeiten in den o.g. Bereichen kommt:

- kein Home-Office/kein teilweise bzw. tageweise Homeoffice möglich
- keine Gewährung von Urlaub/keine Abbau von Resturlaub/kein Verschieben von genehmigtem Urlaub möglich
- kein Überstundenabbau möglich/keine Ansammlung von "Minusstunden" möglich
- keine Gewährung von Teilzeitarbeit/keine tageweise Tätigkeit möglich

Arbeitgeber (Name der Firma, Anschrift, Telefon/E-Mail, Ansprechpartner/in)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Firmenstempel

**Wichtig: Es muss für beide Erziehungsberechtigte (bei Alleinerziehenden auch für die Lebenspartnerin/den Lebenspartner in der gemeinsamen Haushaltsgemeinschaft) jeweils eine Bescheinigung des jeweiligen Arbeitgebers vorgelegt werden, um die Notbetreuung prüfen zu können.**

